

Umbruch der rechtlichen Rahmenbedingungen – Anlass für bundeseinheitliche Weiterbildungsordnungen

Nach der Etablierung der Berufe der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit dem Psychotherapeutengesetz aus dem Jahre 1998 befinden wir uns jetzt – nach fast 10 Jahren – erneut in einer Phase weitreichender Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen. Der „Bologna-Prozess“ erzwingt – wie auch die Umsetzung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie – Änderungen im Psychotherapeutengesetz, wobei die Diskussion über den Zugang zur Ausbildung (MA/BA) schon längst grundlegendere Fragen der Gliederung von Studium, Ausbildung, Approbation und Weiterbildung berührt. Daneben hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) wohl noch nie so viele und weitreichende Beschlüsse in den Angelegenheiten der Psychotherapeuten gefasst wie in den letzten Monaten. Die Änderungen der Psychotherapie-Richtlinie, der Bedarfsplanungs-Richtlinie, seiner Verfahrensordnung, der Beschluss zur Gesprächspsychotherapie und sein Hinweis, alle Richtlinienverfahren einer erneuten Prüfung zu unterziehen, markieren eine Phase sozialrechtlicher Neuordnung, die den Berufsstand zu einer starken Positionierung zwingt.

Mit der eigenen Weiterbildungsordnung beschreiben die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die besonderen Qualifikationen dieser akademischen Heilberufe, definieren Standards und dokumentieren ihre besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten.

„Bologna-Prozess“ – BA-/MA-Abschlüsse und § 95c SGB V

1999 beschlossen die europäischen Bildungsminister auf einer Konferenz in Bologna, Studiengänge und Studienabschlüsse in Europa bis 2010 zu harmonisieren. Dieser sogenannte „Bologna-Prozess“ hat zum Ziel, Diplom-Studiengänge durch differenzierte zweistufige Studiengänge mit ei-

Zu TOP 6

nem Bachelor-Abschluss (BA) in der ersten Stufe und einem Master-Abschluss (MA) in der zweiten Stufe zu ersetzen. Aufgrund der Neufassung der Studienabschlüsse durch den Bologna-Prozess ist eine Revision des Psychotherapeutengesetzes notwendig. Der Gesetzgeber muss klären, ob der „Bachelor“ oder der „Master“ die angemessene Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten bzw. zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten darstellen soll. Auch die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments (Berufsanerkennungsrichtlinie) verlangt Änderungen im Psychotherapeutengesetz. Gleichzeitig wird der „Weg zur Approbation“ auch ganz grundsätzlich neu diskutiert und evaluiert („Tag der Ausbildung“, PtK NRW, 2007; „Zukunft der Ausbildung“, BPTK-Symposium, 2008; „Die Psychoanalyse im Zeichen von Bologna-Prozess und ärztlicher Weiterbildung“, DGPT, 2008; Forschungsgutachten zur Ausbildung von PP/KJP, BMG, 2008).

Ohne sich auf konkrete Regelungen schon jetzt festlegen zu müssen, dürfte klar sein, dass viele der diskutierten Regelungsmodelle dem Berufsstand neue Freiheiten und Definitionsmöglichkeiten eröffnen, praktisch aber nur umgesetzt werden können, wenn auf ein in Grundsätzen durchnormiertes Weiterbildungsrecht aufgebaut werden kann. Dabei zeigen Bundes- und Landesgesetze, dass der Gesetzgeber nur zu bereitwillig, geradezu zwingend, auf weiterbildungsrechtliche Qualifikationen verweist, sofern diese existieren. Bspw. setzt bei den Ärzten die Eintragung in das Arztregister neben der Approbation (nur) den erfolgreichen Abschluss einer spezifischen Weiterbildung voraus (§ 95a Abs. 1 SGB V). Für die Psychotherapeuten musste der Gesetzgeber dagegen in § 95c SGB V neben der Approbation einen „Fachkundenachweis“ in Ermangelung entsprechender weiterbildungsrechtlicher Regelungen normieren, der im Ergebnis dazu führt, dass Entscheidungen des G-BA maßgeblich dafür sind, ob Psychotherapeuten mit der Eintragung in das Arztregister eine Zulassung erhalten können oder nicht.

Änderung der Psychotherapie-Richtlinie, Neuropsychologie als neue Methode

Mit seinem Beschluss vom 20.12.2007 zur Änderung der Psychotherapie-Richtlinie ermöglicht der G-BA die Zulassung eigenständiger psychotherapeutischer Methoden und schafft Kriterien, anhand derer er die Zulassung solcher Methoden prüft. Eine solche Prüfung nimmt er derzeit für die Neuropsychologie vor. Neue Behandlungsmethoden dürfen in der vertragspsychotherapeutischen Versorgung zu Lasten der Krankenkassen nur erbracht werden, wenn der G-BA u. a. Empfehlungen über die notwendige Qualifikation der Leistungserbringer sowie Anforderungen an Maßnahmen der Qualitätssicherung abgegeben hat (§135 Abs.1 SGB V). Bedarf es wegen der Neuheit solcher Methoden oder wegen besonderer Anforderungen an ihre Ausführung besonderer Kenntnisse und Erfahrungen, so können die Partner der Bundesmantelverträge (Spitzenverbände der Krankenkassen bzw. ab dem 1. Juli Spitzenverband Bund und die Kassenärztliche Bundesvereinigung – KBV) gemäß § 135 Abs. 2 Satz 1 SGB V Voraussetzungen für die Ausführung und Abrechnung dieser Leistungen vereinbaren (Regelungen zur Erteilung einer Abrechnungsgenehmigung).

Der Gesetzgeber gibt danach zwingend vor, dass neue Behandlungsmethoden nur dann zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden dürfen, wenn die sozialrechtliche Selbstverwaltung die dazu notwendige Qualifikation der Leistungserbringer definiert und vorgibt. Gleichzeitig verlangt der Gesetzgeber aber in § 135 Abs. 2 Satz 2 SGB V, dass die sozialrechtliche Selbstverwaltung auf bundesweit inhaltsgleich vorhandenes Weiterbildungsrecht verweisen muss, sofern in diesem Weiterbildungsrecht die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen, welche als Qualifikation für die neue Methode vorausgesetzt werden, normiert sind.

Dies bedeutet, dass die für die Durchführung solcher neuen Behandlungsmethoden notwendigen spezifischen Qualifikationsvoraussetzungen nur dann von G-BA, KBV oder Spitzenverband Bund normiert werden,

Zu TOP 6

wenn die Heilberufskammern entsprechende Qualifikationen nicht bereits bundesweit inhaltsgleich in ihrem Weiterbildungsrecht definiert und eingeführt haben. Der Bundesgesetzgeber billigt den Heilberufskammern insoweit die Definitionshoheit über berufsspezifische Qualifikationen zu; jede einzelne Heilberufskammer muss die spezifischen Qualifikationen in den Landesweiterbildungsordnungen allerdings auch bundesweit inhaltsgleich normieren, andernfalls übernimmt dies die gemeinsame sozialrechtliche Selbstverwaltung aus Krankenkassen und Leistungserbringern.

Aktuelle Entwicklungen im Vertragsarztrecht

Die Möglichkeiten einer sogenannten „qualitativen“ Sonderbedarfszulassung nach § 24b Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinien wurden wegen des fehlenden Weiterbildungsrechts den Psychotherapeuten jahrelang vorenthalten. Nachdem die psychotherapeutische Unterversorgung von Kindern und Jugendlichen schließlich auch die Politik beschäftigte, forderte das Ministerium vom Gemeinsamen Bundesausschuss, diesen Sonderbedarfstatbestand zumindest auf die Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu erstrecken. Der Verweis auf das Weiterbildungsrecht – wie bei den Ärzten – zur Umschreibung eines spezifischen Versorgungsbedarfs konnte vom G-BA erneut nicht vorgenommen werden, weil bundeseinheitliches Weiterbildungsrecht der Psychotherapeuten noch immer nicht existiert. Dem Drängen, jedenfalls für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen einen Tatbestand in § 24 b) zu schaffen, entsprach der G-BA dann dahingehend, dass die Berufsbezeichnung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ einer Schwerpunktbezeichnung im Rahmen der ärztlichen Weiterbildung gleichgestellt wurde. Der G-BA begründet dies ausdrücklich mit der Behauptung, dass nur die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten – und nicht die Psychologischen Psychotherapeuten – über eine ausreichende Qualifikation zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen verfügten. Auch hier zeigt sich, was passieren kann, wenn in Ermangelung des Weiterbildungsrechts Dritte versuchen, Kompetenzen des Berufsstandes zu beurteilen und Qualitätsstandards zu normieren.

Definitionshoheit über das Berufsbild – Gestalten und Einfluss nehmen

Mit einer eigenen Weiterbildungsordnung beschreiben die Landespsychotherapeutenkammern die besonderen Qualifikationen dieser akademischen Heilberufe, definieren Standards und dokumentieren ihre besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten. Das Sozialrecht fordert die bundesrechtliche Berücksichtigung solcher Qualifikationen, wenn und soweit das Weiterbildungsrecht von allen Kammern bundesweit einheitlich verabschiedet ist. Wir brauchen ein einheitliches Weiterbildungsrecht, um Kompetenz zu dokumentieren und zu verhindern, dass Berufsfremde unsere Qualifikationen normieren oder gar negieren.